

---

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Waagen

- Waaggebührenordnung -

vom 15.12.1981

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. S. 1, 1976), zuletzt geändert am 12.2.1980 (GBl. S. 119), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.8.1978 (GBl. S. 394) hat der Gemeinderat am 15.12.1981 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Waagen, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2001, beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Waagen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

"Die Gebühren betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Wiegen von Vieh   |           |
| a) Großvieh je Stück  | 3,00 Euro |
| b) Kleinvieh je Stück<br>(Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)   | 2,00 Euro |
| (2) Wiegen von toten Gegenständen mit einem Bruttogewicht   |           |
| a) bis 1 000 kg   | 2,00 Euro |
| b) von 1 001 kg bis 2 000 kg  | 2,75 Euro |
| c) von 2 001 kg bis 3 000 kg  | 3,25 Euro |
| d) über 3 000 kg  | 4,00 Euro |
| (3) Ausfertigen einer weiteren Wiegurkunde<br>(Waagschein, Wiegekart) oder Nachschlagen<br>und Bestätigen einer früheren Wiegung                      | 2,00 Euro |
| (4) Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 für<br>das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten<br>(Nachzuschlag, Samstags- und Feiertagszuschlag) | 50 %."    |

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Waagen.

(2) Die Gebühren sind mit Abschluß der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Nagold vom 20.11.1966 in der Fassung vom 19.12.1967 außer Kraft; ebenso alle widersprechenden und entsprechenden Vorschriften für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Emmingen, Gündringen, Hochdorf, Mindersbach, Pfrondorf, Schietingen und Vollmaringen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Waagen - Waaggebührenordnung - vom 15.12.1981 ist durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" bekanntgemacht worden.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 24.6.1987 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am 1.1.1988 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 29.1.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt zum 1.4.1994 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.